

Erkens Gerow Schmitz Zeiss | Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Aus Einzelkämpfern erfolgreiche Gemeinschaften machen

Viele Mediziner setzen heutzutage auf Kooperationen. Doch bei der Realisierung herrscht oft Ratlosigkeit. Denn nach den neuen gesetzlichen Regelungen im Gesundheitswesen gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, je nach Beschaffenheit der individuellen Ausgangssituation und der Zielvorstellungen. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Klaus Erkens von der Sozietät Erkens Gerow Schmitz Zeiss in Düsseldorf erläutert die wichtigsten Grundlagen.

Herr Erkens, Ihre Sozietät berät seit längerem auch Ärzte. Was ist das Neue an den Möglichkeiten zur Kooperation? Gemeinschaftspraxen gab es doch schon länger.

Klaus Erkens: Neu ist zunächst, dass dem Arzt heute für die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Kollegen nahezu das gleiche gesellschaftsrechtliche Instrumentarium zur Verfügung steht wie anderen Freiberuflern oder Gewerbetreibenden. Natürlich gab es auch früher schon Gemeinschaftspraxen; heute stehen für den Arzt jedoch weitaus mehr Rechts- und Organisationsformen bereit. Durch die Bildung von Kooperationen verbessert sich auch die Möglichkeit des Arztes, ein für die Krankenkassen interessanter Partner zum Abschluss von Selektivverträgen zu werden.

Neben den neuen gesellschaftsrechtlichen Strukturen steht dem Arzt über die Anstellung weiterer Ärzte auch eine Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit zur Verfügung, die es bislang so nicht gab.

Was ändert sich an den finanziellen Strukturen?

Erkens: Gab es vor Inkrafttreten des VÄndG neben dem persönlichen Eigenkapital des Arztes lediglich die Fremdfinanzierung über Kredite, so sind heute über MVZ-Strukturen auch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen von Nicht-Ärzten möglich. Standardmäßig sieht das SGB V als Gesellschafter neben Vertragsärzten Leistungserbringer wie Krankenhäuser, Apotheken und Heilmittelerbringer (Physiotherapeuten, Hilfsmittelunternehmen, Sanitätshäuser) vor. Durch eine indirekte Beteiligung, beispielsweise über eine Physiotherapeuten-GmbH oder eine Sanitätshaus-GmbH, besteht somit die Möglichkeit, Kapitalinvestoren an einer MVZ-GmbH zu beteiligen. Insbesondere kapitalintensiven Facharztgruppen steht daher

nun ein Zugang zum Kapitalmarkt offen, der ihnen bislang verwehrt blieb. Die MVZ-Struktur bietet aber auch die Voraussetzung zum Ausbau der Kooperationen zwischen ambulantem und stationärem Sektor, insbesondere in krankenhausnahen Ärztehäusern.

Was muss ein Arzt, der eine Kooperation eingeht, in rechtlicher Hinsicht beachten?

Erkens: Berufsrecht, Vertragsarztrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht sind im Einzelnen aufeinander abzustimmen. Soweit kapitalistische Strukturen gewählt werden, tritt das Handelsrecht noch hinzu. Durch die umfangreichen Gesetzesänderungen im Berufs- und Vertragsarztrecht ergeben sich leider auch rechtlich nicht abschließend geklärte Fragestellungen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die unterschiedliche Spruchpraxis der zuständigen Zulassungsausschüsse der kassenärztlichen Vereinigungen. In steuerlicher Hinsicht sind insbesondere Rechtsgebiete zu berücksichtigen, die für die ärztliche Betätigung bislang nicht typisch waren. Zu nennen sind hier die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuer und das Umwandlungssteuerrecht. Bei kapitalistischen Strukturen kommen Bilanzierungsfragen, die Körperschaftsteuer und gegebenenfalls auch die handelsrechtliche Abschlussprüfung hinzu. Hier ist koordiniertes Spezialwissen gefragt, das nur wenige Berater vorhalten.

Was gilt es bei der Gründung einer Kooperation neben den berufsrechtlichen Fragen zu beachten?

Erkens: Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen werden sehr oft unterschätzt. Gerade die gesellschaftsrechtlichen Regelungen sind für das Miteinander der Ärzte aber von zentraler Bedeutung; schließlich sollen mehrere Einzelkämpfer mit ihren individuellen Vorstellungen in einer gemeinsamen Gesellschaft zusammen-

geführt werden. Die Gründung einer Kooperation ist im Gegensatz zu deren Auflösung recht schnell bewerkstelligt; hängen doch an der Auflösung einer Gesellschaft oder einem etwaigen Rechtsformwechsel regelmäßig erhebliche vermögensrechtliche und steuerliche Konsequenzen, die die finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen sehr schnell überschreiten. Hier sind externe Berater regelmäßig auch als Mediatoren gefragt. ▲

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater Rechtsanwälte
Immermannstraße 45, 40210 Düsseldorf
Tel.: 0211/1 72 57-0
info@egsz.de, www.egsz.de**



Klaus Erkens (vorne) und Mitarbeiter v. r.: Christine Frehe, Agran Bicaş und Dennis Fischer